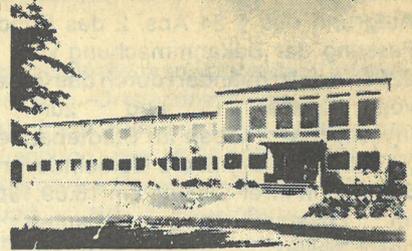


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Mitteilungsblatt der Gemeinde Selfkant



Herausgeber des Amtsblattes: Der Gemeindedirektor, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Tel. 02456/955. Für den Inhalt verantwortlich:
Der Gemeindedirektor, Verlag und Druck des Amts- und Mitteilungsblattes: Druck und Verlag Ewald Rautenberg,
Herausgeber des Mitteilungsblattes: Verlag und Druck Ewald Rautenberg, 5210 Troisdorf, Mendener Str. 29 - 33, Tel.: 0 22 41/8 00 30
Für den Inhalt verantwortlich: Helmut Stolzenberg. - Einzelbezug auf Anfrage.

18. Jahrgang

FREITAG, den 27. Februar 1987

Nummer 9

Amtliche Bekanntmachungen

Gestaltungssatzung vom 19. Februar 1987

Gem. § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803/SGV NW S. 232) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 17. Februar 1987 für den Bereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 10 Hillensberg folgende Gestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Trauf- und Firsthöhe

Für Gebäude, die eingeschossig errichtet werden, sind Traufhöhen bis zu 3,50 m und Firsthöhen bis zu 8,50 m zulässig.

Die Firsthöhe bei 2-geschossigen Gebäuden soll maximal 10 Meter betragen. Der Dachüberstand zwischen Traufe und Außenwand soll nicht größer als 1 m sein.

Die Trauf- und Firsthöhe wird jeweils von der Oberkante der Erdgeschoßdecke gemessen. Die Oberkante der Erdgeschoßdecke darf höchstens 0,5 m über der Fahrbahnmitte liegen.

§ 2

Drempel

Bei 2-geschossigen Gebäuden sind keine Drempel zulässig.

§ 3

Dachneigungen

Die Dachneigungen sollen mit Ausnahme von Garagen zwischen 30 Grad und 45 Grad betragen.

§ 4

Dachgauben

Die Summe der Dachgaubenbreiten darf insgesamt nicht größer sein als 1/3 der Wandbreiten.

§ 5

Außenwände

Imitationen von Natursteinen und Imitationen von sonstigen Verblendungsmauerwerk sind an den Außenwänden von Gebäuden nicht zulässig.

§ 6

Einfriedungen

Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, sind an den Grenzen der Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Zur freien Feldflur sind Einfriedungen nur mit Laubholzdecken zulässig. Ausnahmsweise können zum Schutze der heranwachsenden Hecken transparente Drahtzäune hergestellt werden.

§ 7

Anpflanzungen

Die rückwärtige Baugrenze an der Südseite des Plangebietes ist zusätzlich mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Je nach Größe des Grundstückes müssen mindestens 2 Bäume gepflanzt werden. Es sind Obst- oder Laubbaumhochstämme zu verwenden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit dem Plan über die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, - Zimmer 25 - 5135 Selfkant-Tüddern, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtlich Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet.
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister

Otten

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 18.09.1986 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 26.01.1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Hillensberg. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

Über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung- Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 06.07.1979 (BGBl. I.S. 949) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 18.09.1986 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hillensberg beschlossen.

§ 1

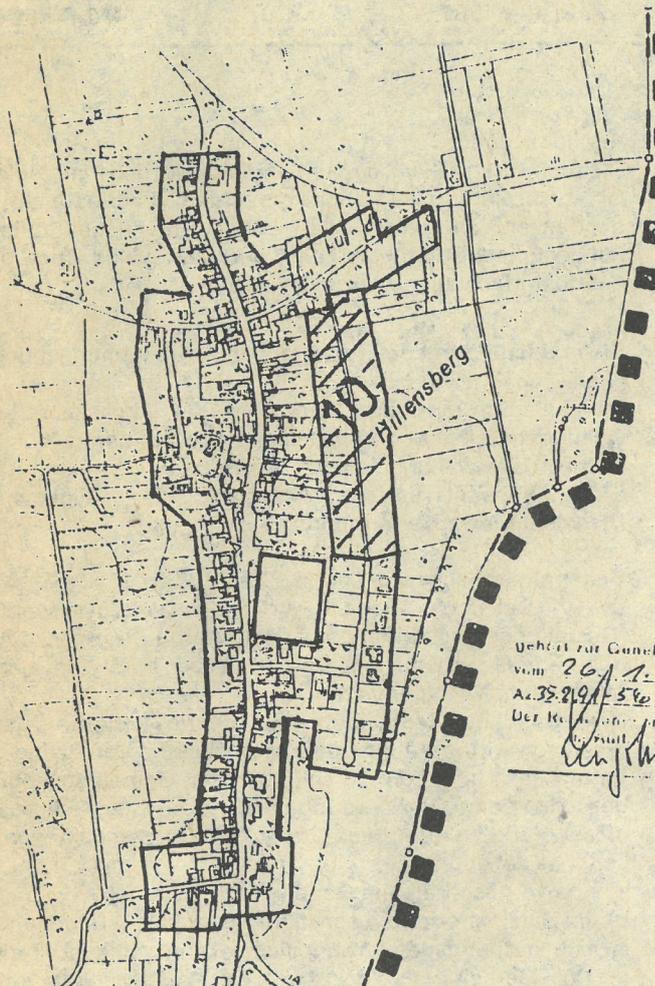
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



geht zur Genehmigung vom 26.1.87
A. 35.291-5401-2038/86
Der Regierungspräsident
Lingohr

ORTSLAGENKARTE

Zur Ortslagensatzung vom 30.9.1986
der Gemeinde Selfkant

Ortsteil: Hillensberg

Kartenunterlage
Deutsche Grundkarte

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg vom 29.01.1986 Nr. 6/96

Legende

- ■ ■ ■ ■ Gemeindegebiet
-  Ortslage
-  Bebauungsplangebiet

	Datum	Name	
Gez	8.10.86	<i>Lingohr</i>	Gemeinde Selfkant
Gepr	8.10.86	<i>Lingohr</i>	Der Gemeindevorstand
Geand			Der Gemeindevorstand

Genehmigung

Gemäß § 34 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 18.09.1986 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg.

Köln, den 26.01.1987
Der Regierungspräsident Köln
Az.: 35.2.91-5401— 2038/86

Im Auftrag
gez. Lingohr
Beglaubigt
(L.S.) gez. Unterschrift
Regierungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg, die

zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 26.01.1987 werden hiermit gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit §§ 12 und 16 Abs. 2 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der

Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden ist.

2. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister
Otten

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 18.09.1986 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen erlassen. Diese Satzung hat der

Regierungspräsident am 26.01.1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Millen. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

Über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung- Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 06.07.1979 (BGBl. I.S. 949) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 18.09.1986 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Millen beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ORTSLAGENKARTE

Zur Ortslagensatzung vom 30. 9. 1986
der Gemeinde Selfkant

Ortsteil: Millen

Kartenunterlage

Deutsche Grundkarte

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg vom 29.01.1986 Nr 6/96

Legende



Gemeindegebiet



Ortslage

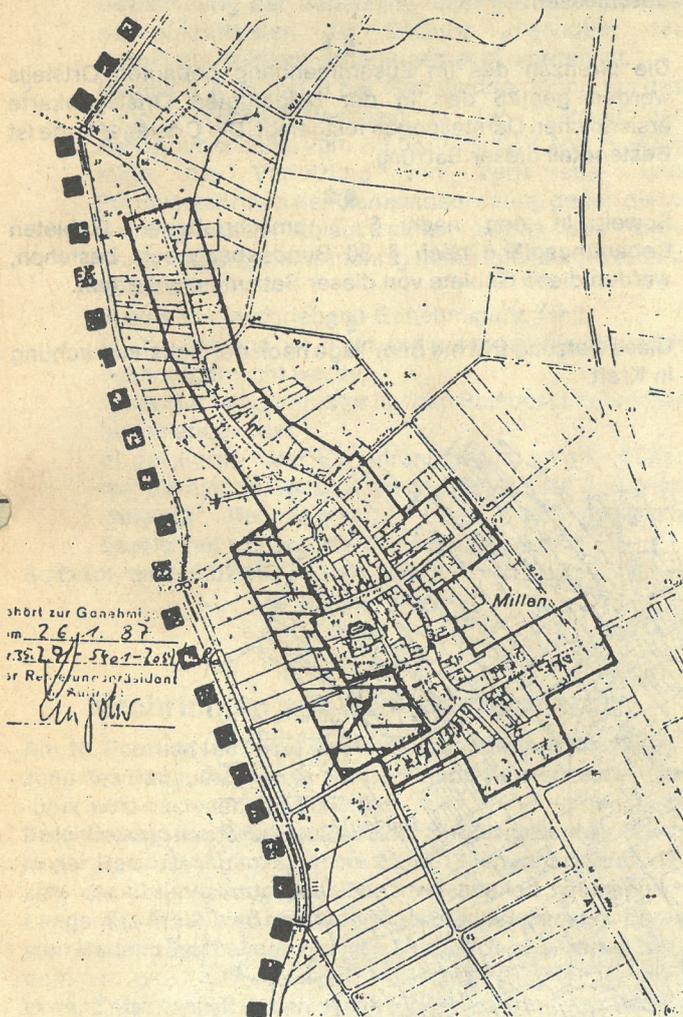


Bebauungsplangebiet

	Datum	Name
Gez.	8.10.86	<i>hi</i>
Gepr.	8.10.86	<i>[Signature]</i>
Geänd.		

Gemeinde Selfkant

Der Gemeindedirektor



Genehmigung

Gemäß § 34 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 18.09.1986 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen. Köln, den 26.01.1987
Der Regierungspräsident Köln
Az.: 35.2.91-5401-2039/86

Im Auftrag
gez. Lingohr
Beglaubigt:
(L.S.) gez. Unterschrift
Regierungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 26.01.1987 werden hiermit gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit §§ 12 und 16 Absatz 2 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden ist.
- Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister
Otten

Bekanntmachung

Der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tüddern der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 18.09.1986 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tüddern erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 26.01.1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Tüddern. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

Über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tüddern der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung- Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 06.07.1979 (BGBl.I.S. 949) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 18.09.1986 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tüddern beschlossen.

§ 1

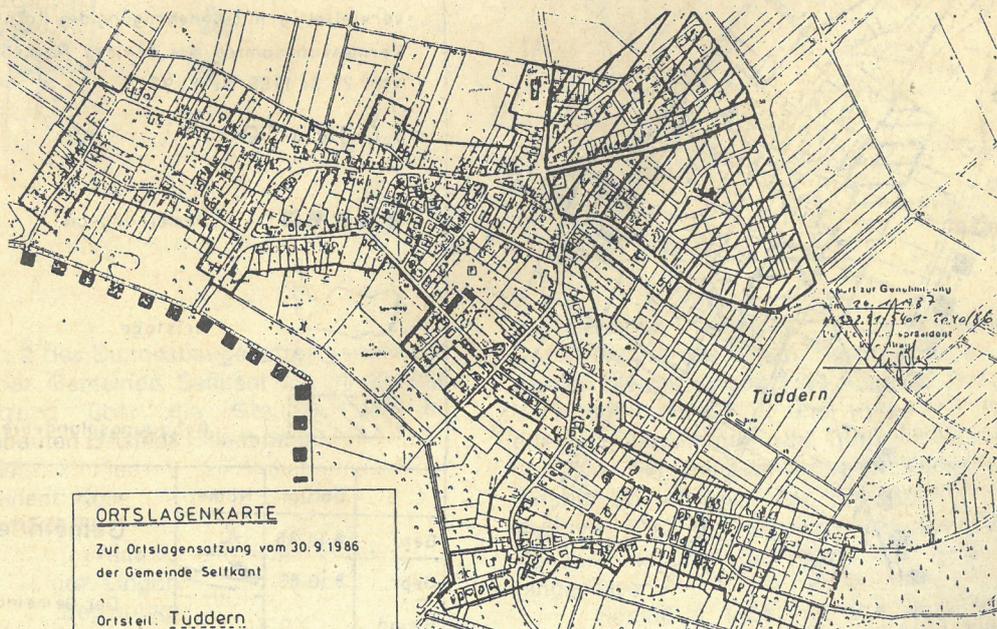
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



ORTSLAGENKARTE
Zur Ortslagensatzung vom 30.9.1986
der Gemeinde Selfkant
Ortsteil: Tüddern

Kartenunterlage
Deutsche Grundkarte

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes und
Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg
vom 29.01.1986 Nr. 61/96

Legende

■■■■■	Gemeindegebiet
~~~~~	Flussufer
□□□□□	Bekanntmachungsbereich

	Datum	Name
Getz	7.10.86	[Signature]
Gepr.	8.10.86	[Signature]
Geand.		

Gemeinde Selfkant  
Der Gemeindedirektor

**Genehmigung**

Gemäß § 34 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 18.09.1986 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tüddern.  
Köln, den 26.01.1987  
Der Regierungspräsident Köln  
Az.: 35.291-5401-2040/86

Im Auftrag  
gez. Lingohr  
Beglaubigt  
(L.S.) gez. Unterschrift  
Regierungsangestellte

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tüddern, die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 26.01.1987 werden hiermit gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit §§ 12 und 16 Absatz 2 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden ist.
2. Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister  
Otten

**Nachrichten aus dem Gemeinderat:**

Am 10. Februar 1987 fand im Rathaus in Tüddern die 15. Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Selfkant statt. Hierüber wird nachstehend berichtet:

**Erschließung des Restbereiches der Straße »Im Langental«**

In der Bauausschußsitzung am 20.02.1986 wurde beschlossen, die Erschließung des Restbereiches der Straße »Im Langental« in Hillensberg solange zurückzustellen, bis die ersten Bauanträge bei der hiesigen Verwaltung vorgelegt werden.

In der Zwischenzeit haben einige Eigentümer mit den Bauarbeiten begonnen.

Mit den Kreiswerken wurden Verhandlungen über die Verlegung der erforderlichen Versorgungsleitungen geführt. Dabei wurde von den Kreiswerken mitgeteilt, daß vor der Verlegung des notwendigen Versorgungskabels zuerst in den nächsten zwei Monaten die Transformatorstation errichtet wird.

Nach Fertigstellung dieser Transformatorstation bitten die Kreiswerke um Angabe der genauen Straßenhöhe und der Ausbaupläne im Bereich des restlichen Straßenzuges. Der Bauausschuß beschloß, es bei dem bisherigen Beschuß zu belassen und bei einem Ausbau dieser Straße keinen Grunderwerb zu tätigen, sondern die Straßenbreite auf 5,50 m zu belassen. Ein Ausbau der Straße soll jedoch noch nicht erfolgen, zumal die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke über den vorhandenen Weg erreichen können. Damit die Versorgungsträger ihre Versorgungsleitungen ordnungsgemäß verlegen können, soll der Planer kurzfristig einen Höhenplan erstellen, wobei davon auszugehen ist, daß die Leitungen frostsicher verlegt werden können. Dabei soll der Verlauf der vorhandenen Straße nach Möglichkeit beibehalten werden. Dieser Höhenplan ist in der nächsten Sitzung durch den Planer zu erläutern. Die CDU-Fraktion stellte den Antrag, daß Ingenieurbüro Diecks mit der Planung zu beauftragen.

Die SPD-Fraktion stellte den Antrag, daß Ingenieurbüro ACG, die Planung erstellen zu lassen.

Über den Antrag der CDU-Fraktion wurde abgestimmt:  
8 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen

**Erschließung der Straße »Im Feldchen« Süsterseel**

a) Der Bauausschuß hatte in seiner Sitzung am 7.11.1986 beschlossen, den Kanal bis zum Grundstück Nr. 90 mit den übrigen Versorgungsleitungen in die rechte Gehwegseite zu verlegen. Die Versorgungsträger haben sich bereit erklärt, ihre Leitungen ebenfalls in den Kanalgraben zu verlegen. Laut Angebot der Kreiswerke kostet die Verkabelung der Straßenbeleuchtung bei Aufstellung von 5 Kegelaufsatzleuchten 18.126,— DM. Da sich die Kreiswerke jedoch bereit erklärt haben, das Straßenbeleuchtungskabel in den Kanalgraben mit zu verlegen, reduziert sich das Angebot auf ca. 10.000,— DM.

Der Bauausschuß beschloß, die Versorgungsleitungen in die rechte Gehwegseite zu verlegen, wobei das Grundstück Nr. 90 nicht die Ausbaugrenze zu sein braucht. Falls erforderlich, können die Leitungen über diese Grundstücksgrenze hinaus verlegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Der Bauausschuß beschloß, den Kreiswerken den Auftrag für die Verkabelung der Straßenbeleuchtung und Aufstellen von 5 Kegelaufsatzleuchten zum Angebotspreis von ca. 10.000,— DM zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Rathaus geschlossen**

**Selfkant:**  
Am Rosenmontag ist das Rathaus in Tüddern geschlossen.  
Am Veilchendienstag ist das Rathaus bis zwölf Uhr geöffnet.

**Sprechstunden des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister der Gemeinde Selfkant hält jeden Dienstag in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr Sprechstunden für die Bevölkerung im Rathaus in Tüddern, Zimmer 29, ab.

**Bereitschaftsdienst  
Verbandswasserwerk  
Gangelt-Selfkant**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nr. 02454/5041**

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 5133 Gangelt.

**Sprechstunden fremder Dienststellen  
im Rathaus**

**Kreisverband des VDK**  
Der Berater des VDK hält jeden dritten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Beratungsstunden ab.

### Barmer Ersatzkasse Geilenkirchen

Die Beratungsstunden der BEK Geilenkirchen finden jeden ersten Donnerstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

### Deutsche Angestelltenkrankenkasse Heinsberg

Die DAK Heinsberg führt jeden ersten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Beratungsstunden durch.

## Nichtamtlicher Teil

## Notdienste

### Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, den 28.02.1987 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Sonntag, den 01.03.1987 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Zahnarzt:** Dr. Dedic

**Praxis:** 5137 Waldfeucht, Brabanter Str. 53

**Telefon:** 02455/1844

Rosenmontag, den 02.03.1987 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Dienstag, den 03.03.1987 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch, den 04.03.1987 von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Zahnarzt:** Dr. Heinrichs

**Praxis:** 5138 Heinsberg-Karken, Haarener Str. 1

**Telefon:** 02452/7214

### Mitgliederversammlung der Millender Tumpüle«

Die KG »Millender Tumpüle« steht nach ihrem 30jährigen Bestehen in dieser Session vor schwerwiegenden Problemen. Aus Mangel an geeigneten Nachwuchskräften sind die Kapensitzungen der Tumpüle trotz guten Rufes mehr und mehr zu Zuschußveranstaltungen geworden, die für einen kleinen Ort nicht tragbar sind. Trotz Unterstützung verschiedener Nachbarvereine und befreundeter Vereine mußte man bei der Mitgliederversammlung im Vereinslokal Welters-Meyers feststellen, daß sich die Gesellschaft auf dem absteigenden Ast befindet.

Um ein Einschlafen der karnevalistischen Aktivitäten in Milen zu verhindern, will man versuchen, nach Ablauf der Session ein Treffen der Vorstände aller Ortsvereine zu arrangieren, um die närrischen Kräfte im Dorf wieder zu aktivieren. Man will versuchen, durch karnevalistische Abende mit eigenen Kräften das Interesse im Dorf zu steigern und die Kosten zu mindern.

### Klavierkonzert mit Igor Shukow

Aufgeführt werden Werke von:

C. Scriabin - Fantasie h-moll, Sonate op. 6 f-moll, Sonate op. 30 Fis-Dur

L. van Beethoven - Sonate Es-Dur op. 81

F. Liszt - Rhapsodie espagnol

**Montag, den 16. März 1987, um 20.00 Uhr, Stadthalle Geilenkirchen**

Eintritt: 10.00 DM, Schüler/Studenten: 5,00 DM

Eintrittskarten erhältlich in den Buchhandlungen Gatzen, Lyne von de Berg und Mühlbauer in Geilenkirchen, bei der VHS-Geschäftsstelle in Heinsberg, Kreisverwaltung, Telefon 02452/13331, und an der Abendkasse.

Veranstalter: Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

## Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

### Vorträge März 1987

**Als Geologe in Nordsumatra, Indonesien**

Referent: Prof. Dr. Werner Kasig, Aachen

Donnerstag, 5. März 1987, 19.30 Uhr

Erkelenz, Gemeinschaftshauptschule

**Holländische Impressionen in Bild und Wort I**

Referent: Coen Mesterom, Vlodrop

Montag, 9. März 1987, 19.30 Uhr

Heinsberg, Realschule

**Von Passau bis Wien - Kunstwanderung durch das Donautal**

Referent: Otto Müller, Wegberg

Dienstag, 10. März 1987, 19.30 Uhr

Geilenkirchen, Realschule

**Korsika**

Referent: Prof. Michel Leopardo, Köln

Donnerstag, 12. März 1987, 19.30 Uhr

Übach-Palenberg, Gymnasium

**Holländische Impressionen in Bild und Wort II**

Referent: Coen Mesterom, Vlodrop

Montag, 16. März 1987, 19.30 Uhr

Heinsberg, Realschule

**Von Passau bis Wien - Kunstwanderung durch das Donautal**

Referent: Otto Müller, Wegberg

Donnerstag, 19. März 1987, 19.30 Uhr

Erkelenz, Berufsbildende Schulen

**Strahlendes Engadin - Bergtage zwischen Schweizer Nationalpark und Bernina**

Referent: K.W. Specht, Mülheim

Dienstag, 24. März 1987, 19.30 Uhr

Wegberg, Realschule

**Die Provence in der Hand des Papstes - der Papstpalast zu Avignon und seine Geschichte**

Referent: Peter Joeris, Geilenkirchen

Donnerstag, 26. März 1987, 19.30 Uhr

Übach-Palenberg, Gymnasium

**Autoritär - Antiautoritär? - Wie können wir heute erziehen?**

Referent: Dipl.-Psychologe F. Hermanns, Erkelenz

Montag, 30. März 1987, 19.30 Uhr

Übach-Palenberg, Gymnasium

**Eintritt: 3,—, Schüler/Studenten 1,50 DM**

### Termin- und Veranstaltungskalender der Dorfgemeinschaft Tüddern

#### 1. März

Karneval-Kostümball (Hostenbach-Hausmanns)

Karnevalsverein

#### 2. März

Rosenmontagszug und Kostümball (Hostenbach-Hausmanns) - Karnevalsverein

#### 3. März

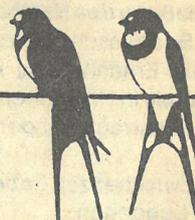
Karnevalistische Landpartie am Karnevalsdienstag — Karnevalsverein

#### 7. März

Bußgang der Männer und Jungmänner zur Waldkapelle - Pfarrgemeinde

## Mehr Natur

## in Dorf und Stadt



Der BUND sagt Ihnen, was Sie konkret für die Natur vor der Haustür tun können. Fordern Sie Informationsmappe (DM 4,20 in Briefmarken) oder Buch (DM 12,80 gegen Rechnung) an.



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland e.V. (BUND) Lerchenstr. 22, 2300 Kiel 1

## Kindersitzung mit Prinzenproklamation



Kindersitzung und Prinzenproklamation in Tüddern

Der neue Kinderprinz der »Witsemän« in Tüddern heißt Prinz Jörg I.

Auf der Kindersitzung der »Witsemän« verkündete er nach dem Einzug des kleinen Elferrates unter Vorsitz von Frank Engendahl sein Elfpunkteprogramm unterstützt vom großen Prinzen Uli I. und Prinzessin Helga.

Der Kinderprinz der »Kleischötte«, Süsterseel, Prinz Bernd I. mit Elferrat und kleiner Tanzgarde statteten seiner Majestät ebenfalls einen Besuch ab. Als Eisbrecher in der Bütt hatte Claudia Schürmann als »Minchen Sonnenschein« großen Erfolg. Als »een doof Nuß« ging Patrick Beckers in die Bütt und

Saskia Driessen mit dem Vortrag »Meine Mutter ist ein steiler Zahn« und Dorothe Schmitz als »Et kleen Trienchen«. Tänzerische Darbietungen zeigten die kleine und die große Garde sowie die »Bambinis«.

Als »Madonna« trat Tanja Stassen auf und Christian Maassen mit seinen Freunden interpretierten ebenfalls eine bekannte Stargruppe. Krönender Abschluß bildete die Playback-Show »Erste Allgemeine Verunsicherung« mit Elvira von Birgelen, Karin Otten, Sandra Wienands, Andrea Wienands, Sandra Koken und Martina Hülden.

## TRÜJKE TRAMPEL

De Paraplüj unger dän Ärm un eene gruate Kõrv umgehänge,  
sua koahm se ümmer aangegange.

Buxegumm un Sammetbanjd, Knöp und Noaje Allerhanjd.  
Söcke, Binjele un ooch Helpe, mennig eene kuasch se mit ee  
Livke helpe.

Schoapswolle Gaare vüar Söcke te stoppe,  
aales probeorde se te verkloppe.

Gesängende Ruasekränz unwt Käveläär,  
guljen die Lüj hij toch sua gäär.

Pasteline hellge Figüurkes unwt Andenne,  
woß se aan de Mann te bränge.

Katuune Scholke wüür um te bänje,  
wä Geljd houw, kuasch alles bij hör gelje.

Sie woß un soog alles un dej hätt vertelle,  
wua eene Angere sich neet de Muul sow verbrenne.

Vunge se irges graad mit dä Middaag aan,  
satt se sich dorbij un gung mit draan.

Hör Vott waas wie eene Bohnhoaf sua breet  
un ooch nach mit siave Schorte umkleedt.

Sie koahm jade Monjd ännns aan getrampeld  
un heeschde ooch einfach Trüjke Trampel.

Josef Peters

## AIDS

### Kondome schützen

**Ungefährlich bleibt der Spaß, trinken zwei aus einem Glas.**

Beim Küßchen, Anhusten, Händeschütteln, in einer Gaststätte, im Schwimmbad und in ähnlichen Situationen besteht keine Ansteckungsgefahr.

**Gefährlich wird's und gar nicht heiter, geht der Spaß zu zweit viel weiter.**

In jedem Sexualkontakt mit unbekanntem oder oft wechselnden Partnern steckt die Gefahr einer AIDS-Ansteckung. Schützen Sie sich, schützen Sie Ihren Partner. **Vertrauen ist gut, Kondome sind besser. An AIDS zu sterben ist entsetzlich - Kondome sind unersetzlich.**

Bei Risiko beraten und testen lassen - bei Ihrem Arzt, dem Gesundheitsamt und den Beratungsstellen.

**Am Aschermittwoch ist alles vorbei. AIDS nicht!**

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



# Eine »GUTE IDEE« setzt sich durch !

Vor 23 Jahren hatte unserer Steyler Missionssparer Nottebaum den Gedanken, **aktive Missionshilfe** durch Sparen zu ermöglichen. Dieser Gedanke, durch Sparen mitzuhelfen, die vielfältigen Missionsaufgaben zu erfüllen, hat im Februar 1964 zur Gründung des Steyler Missions Sparinstitutes geführt.



seit 1964



## MISSIONSSPAREN

Der neue Weg zur Missionshilfe wird zwischenzeitlich von mehr als 11.000 Sparern aus ganz Deutschland und vielen anderen Ländern genutzt. Über 130 Millionen Mark Einlagen werden z. Z. verwaltet. Jede Spareinlage hilft mit, vielfältige Not zu lindern und Missionsarbeit zu ermöglichen.

Im Jahr 1986 konnte das Steyler Missions Sparinstitut den Steyler Missionaren in zahlreichen Missionsländern insgesamt **weit über 3 Millionen Mark** für ihre notwendige und segensreiche Arbeit zur Verfügung stellen. An dieser Hilfe haben alle Missionssparer Anteil; ihnen gebührt daher unser herzlicher Dank!

Als Missionssparer erhalten Sie ein reguläres **Sparbuch**. Ihre **Einlage** wird **gut verzinst**. Damit sorgen Sie selbst für Notfälle vor, und das ist die **Besonderheit**: Sie unterstützen gleichzeitig und wirksam die Arbeit der Missionare in 50 Ländern, ohne daß es Sie etwas kostet. **Wir berichten unseren Sparern jährlich über den Erfolg des Missionssparens.**

**Wie werden Sie Missionssparer?** Bitte senden Sie uns untenstehenden Abschnitt oder lassen Sie uns Ihr Interesse am »Missionssparen« auf anderem Wege wissen. **Das »Fernsparen« ist bequem und risikolos!**

**Bitte fordern Sie unsere Informationen an.**

**Wir bieten Ihnen Möglichkeiten, auf die Sie vielleicht schon lange warten.**

## Steyler Missions Sparinstitut GmbH

Arnold-Janssen-Straße 22, 5205 Sankt Augustin, Tel. 0 22 41/23 73 37

Bitte übersenden Sie mir unverbindlich Informationen zum »Missionssparen«.

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

M